

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 768. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A werden die Bewertungen der Kostenpauschalen 40110 (Kostenpauschale für die Versendung bzw. den Transport eines Briefes und/oder von schriftlichen Unterlagen), 40128 (Kostenpauschale für die postalische Versendung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder einer Verordnung an den Patienten), 40129 (Kostenpauschale für die postalische Versendung einer Bescheinigung gemäß Muster 21 an den Patienten bzw. die Bezugsperson) und 40130 (Kostenpauschale für die postalische Versendung einer mittels Stylesheet erzeugten papiergebundenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkasse) an die zum 1. Januar 2025 durch die Deutsche Post AG vorgenommene Preisänderung für Briefprodukte angepasst.

Zudem erfolgt eine entsprechende Erhöhung der arztgruppenspezifischen Höchstwerte der Kostenpauschalen 40110 und 40111 (Kostenpauschale für die Übermittlung eines Telefaxes) gemäß Abschnitt 40.4 Nummer 3 EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss vom 19. September 2024 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Krankentransport-Richtlinie (KT-RL) angepasst und eine Regelung geschaffen, wonach eine Krankenförderung auch per Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt verordnet werden kann.

Die Abrechnung der Kosten für den postalischen Versand der ärztlichen Verordnung für eine Krankenförderung (Muster 4) an den Patienten bzw. die Bezugsperson erfolgt über die Kostenpauschale 40128, die entsprechend erweitert wird.

Des Weiteren wurde der Verweis auf die Rehabilitations-Richtlinie des G-BA aktualisiert.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2025 in Kraft.